

## **Richtlinie zum Förderprogramm für Sportvereine, Landesfachverbände und Sportbünde zur Förderung der Zusammenarbeit von Sportvereinen und Ganztagschulen**

### **1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung**

Mit diesem Förderprogramm verfolgt der LandesSport-Bund Niedersachsen e. V. (LSB) mit seiner Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) das Ziel, die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Sportvereinen und Ganztagschulen zu verbessern und so die Qualität und die Quantität dieser außerunterrichtlichen Kooperationen zu steigern.

Es soll Sportvereinen leichter gemacht werden, Kooperationen mit Ganztagschulen einzugehen bzw. die Kooperationen aus ihrer Sicht zu optimieren.

### **2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder des LSB (Sportvereine sowie Landesfachverbände (vorzugsweise Projekte) mit ihren Jugendorganisationen) und Sportbünde (vorzugsweise informierende und koordinierende Arbeit) mit ihren Sportjugenden. Darüber hinaus kann der LSB mit seiner sj Nds. eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Besonders befürwortet werden Maßnahmen mit Modellcharakter.

Erstattungs- und abrechnungsfähig sind folgende Einzelmaßnahmen:

#### **3.1 Verbesserung der Rahmenbedingungen**

Ein Sportverein kann nur die Angebote unterbreiten, für die er oder die kooperierende Ganztagschule entsprechend ausgestattet ist. Dieses trifft nicht in allen Fällen den Bedarf der Schülerinnen und Schüler. Förderungsfähig sind Materialien, die erforderlich sind, um bedarfsgerechte und attraktive überfachliche und Sportangebote machen zu können. Diese Materialien stehen auch nach Beendigung der geförderten Maßnahme für entsprechende Kooperationsmaßnahmen zur Verfügung und verbleiben darüber hinaus im Verein, um in weiteren Vereinssport- und Vereinsangeboten eingesetzt werden zu können.

#### **3.2 Besondere Veranstaltungen**

##### **3.2.1 Fachtagungen/Fachmessen**

Fachtagungen/Fachmessen im Themenkontext von „Sportverein und Ganztagschule“ verfolgen das Ziel des umfassenden Informationsaustauschs zwischen den am Thema interessierten Personen. Sie dienen zusätzlich insbesondere der Kontaktaufnahme und -pflege. Neben den Fachleuten aus dem Sport sollten auch Experten bzw. Expertinnen aus Ganztagschulen und ggf. anderen Organisationen bzw. öffentlichen Einrichtungen beteiligt sein, die in einem Verbund an der beschriebenen Zielsetzung vor Ort arbeiten.

##### **3.2.2 Gemeinsame herausragende Veranstaltungen von Ganztagschulen und Antragsberechtigten**

Gemeinsame herausragende Veranstaltungen von Ganztagschulen und Antragsberechtigten dienen dazu, die Akteure zusammen zu führen, neue Interessierte zu gewinnen und auf sich aufmerksam zu machen. Sie sind i. d. R. auf eine große Zahl von Teilnehmenden ausgerichtet, und es ist geplant, sie öffentlichkeitswirksam zu nutzen. Beispiele hierfür sind gemeinsame Tage der offenen Tür oder gemeinsame Sportfeste. Die Höchstsumme pro Veranstaltung gemäß 4. zu 3.2.2 bleibt bestehen, auch wenn sich mehrere Antragsberechtigte an der Veranstaltung beteiligen (und mehrere Anträge stellen).

##### **3.3 Öffentlichkeitsarbeit**

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden können, dienen der Information über Aktivitäten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin im Zusammenhang mit Ganztagschule. Diese Maßnahmen werden spezifisch und zielgerichtet eingesetzt.

##### **3.4 Projekte**

Neben den genannten Einzelmaßnahmen sind Projekte erstattungs- und abrechnungsfähig. Projekte leisten einen Beitrag zur beschriebenen Zielsetzung. (Z. B. Partizipationsprojekte mit Schülerinnen und Schülern.) Projekte sind inkl. Evaluation und Ergebnisdokumentation spätestens zum 31.12.2011 abzuschließen. Es handelt sich um **komplexe, umfangreiche** Vorhaben, die inhaltlich über die unter Punkt 3.1 bis 3.3 beschriebenen Maßnahmen hinausgehen und

- ein definiertes Ziel verfolgen
- sachlich und zeitlich befristet sind
- eine für das Projekt festgelegte Organisation und Leitung erfordern.

*Kriterien für die Auswahl der Projekte sind:*

- Das Projekt ist vernetzt angelegt, d. h. neben der Sportorganisation sollten weitere (lokale) Partnerinnen und Partner im Projekt eingebunden sein, so dass vorhandene Strukturen effizienter genutzt werden können und durch intensive Kooperation mit verschiedenen Partnern bestehende Ressourcen zum Vorteil aller Beteiligten eingebracht werden.
- Das Projekt muss nachhaltig angelegt sein, so dass die Projektergebnisse im Anschluss auch weiterhin zweckentsprechend genutzt werden können und ggf. eine Weiterarbeit des Projekts oder von Teilen möglich ist.
- Übertragbarkeit der Ergebnisse.
- Gender-Mainstreaming ist berücksichtigt. Dies bedeutet, dass die unterschiedlichen Geschlechterperspektiven berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Antragstellung muss eine Projektskizze eingereicht werden, in der folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Beschreibung der Ausgangslage,

- Zielsetzung und Inhalte des Projekts,
- abgestufter Zeit- und Maßnahmenplan, ggf. mit der Benennung von Meilensteinen (Erreichung von Teilzielen),
- ggf. Projektpartner und Projektleitung,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Evaluierung der Ergebnisse und Art der Dokumentation.

Fomblätter für die Projektskizze sind mit dem Antragsformular bei der sj Nds. anzufordern.

### 3.5 Grundsätzliches

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Eine Doppelförderung ist nicht zulässig. Ebenso ist eine Förderung von Übungsleiterhonoraren im Rahmen der Ganztagsangebote ausgeschlossen. Diese sind aus dem Budget der Ganztagschulen bzw. den von ihnen kapitalisierten Lehrkräftestunden zu finanzieren.

Für eine Maßnahme kann nur innerhalb eines Abrechnungsmoduls eine Förderung beantragt werden.

Mit der Maßnahme darf erst mit dem Datum der Ausstellung der Bewilligung begonnen werden. In dringenden Fällen kann die sj Nds. einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen.

Es ist sparsam und wirtschaftlich zu verfahren.

## 4. Umfang und Höhe der Förderung

Die Fördermittel sind nicht als Dauerförderung einzusetzen. Sie sollen dazu beitragen, die langfristig angelegte Einbindung der Sportorganisation, insbesondere der Sportvereine vor Ort in die Organisation und Durchführung des Ganztagsangebots von Ganztagschulen zu initiieren, vereinfachen und zu verankern. Bezüglich der abrechnungsfähigen Höchstsätze finden die „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“ in den Ziffern 1., 2., 5., 7. und 8.a. Anwendung. Die unter den Ziffern 3., 6. und 8.b. genannten Punkte werden nicht gefördert. Dieses gilt auch für die geförderten Vereine.

### Zu 3.1 Verbesserung der Rahmenbedingungen und zu 3.2 Besondere Veranstaltungen und zu 3.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die dort aufgeführten Maßnahmen können gemäß den o. g. Abrechnungsbestimmungen durchgeführt und mit maximal 1.000,- € pro Maßnahme bezuschusst werden.

### Zu 3.4 Projekte

Bei Projekten sind Eigen- und ggf. Dritteleistungen auszuweisen. Bezuschusst werden grundsätzlich maximal 80 % der abrechnungsfähigen Ausgaben. Eine Projektförderung erfolgt erst dann, wenn die gemäß Ziffer 3.4 genannten Voraussetzungen und Kriterien nachgewiesen sind und abrechnungsfähige Gesamtkosten in einer Mindesthöhe von 1.000,- € vorliegen. Der maximale Förderungsbetrag liegt bei 5.000,- €.

## 5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

- Sportvereine, Landesfachverbände und Sportbünde richten ihre Anträge möglichst frühzeitig (i. d. R.

spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn) an den LSB, sj Nds.

- Die vorgegebenen Antrags- und Abrechnungsvordrucke sind zu verwenden.
- Die Bewilligung der Mittel erfolgt durch die sj Nds. unter Berücksichtigung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.
- Bei den unter 3.1 bis 3.3 aufgeführten Maßnahmen können 50 % der bewilligten Fördermittel mit Beginn der Maßnahme, bei Projekten Teilschritten entsprechend dem Projektfortschritt ausgezahlt werden. Auszahlungen sind anzufordern.
- Die Restauszahlung erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung nach Beendigung der Maßnahme.

## 6. Nachweisführung

- Die Abrechnung hat alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten (z. B. auch Teilnahmegebühren).
- Die Abrechnung mit Restmittelanforderung muss spätestens 8 Wochen nach Beendigung der durchgeführten Maßnahme bei der sj Nds. eingereicht werden.
- Bei Maßnahmen, die im Dezember d. J. enden, ist die Abrechnung spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres vorzulegen.
- Der Abrechnung muss eine Kurzdokumentation der durchgeführten Maßnahme/n beigelegt werden. Bei den Maßnahmen zu Punkt 3.1 sowie Fachtagungen sind Teilnahmelisten (mit Unterschrift) zu führen.
- Sämtliche Belege sind im Original vorzulegen. Nach Bearbeitung werden die Originalbelege dem Zuwendungsempfänger zurück gesandt. Diese sind von ihm gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.
- Für die Förderung der Projekte sind neben den Abrechnungsbestimmungen weitere Nachweispflichten einzuhalten, die dem Antragsformular für Projektanträge zu entnehmen sind.

## 7. Prüfung

Ziffer 11 der „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“ finden auf die über diese Richtlinie bereitgestellten Mittel Anwendung. Dieses gilt auch für die geförderten Vereine.

## 8. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2010 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2011 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das LSB-Präsidium.